

## **Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Prötzel**

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]), in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel in ihrer Sitzung am 27. April 2016 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

### **§ 1 Steuergegenstand**

Der Besteuerung unterliegt das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten in

- a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
- b) Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten.

Als Spielapparate gelten auch Personalcomputer, die aufgrund ihrer Ausstattung und/oder ihres Aufstellortes zum individuellen Spielen oder gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder zum Spielen über das Internet verwendet werden. Steuerpflichtig sind auch Internet-Cafes, in denen Personalcomputer eingesetzt werden, die ein Spielen im Internet ermöglichen.

### **§ 2 Steuerfreie Veranstaltungen**

Steuerfrei sind

1. das Halten von Musikapparaten, sofern für ihre Darbietungen kein Entgelt erhoben wird;
2. das Halten von Apparaten nach § 1 im Rahmen von gemeindlichen Veranstaltungen, Veranstaltungen der Vereine in der Gemeinde, Volksbelustigungen und Schaustellungen auf Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen.

### **§ 3 Steuerschuldner und Haftung**

Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 1 ist der Halter der Apparate (Aufsteller) der Veranstalter.

### **§ 4 Bemessungsgrundlagen und Steuersätze für Spielapparate mit Gewinnmöglichkeit**

(1) Die Vergnügungssteuer beträgt für Apparate mit Gewinnmöglichkeit 10 v. H. des Einzspielergebnisses je Apparat und angefangenen Kalendermonat.

(2) Das Einzspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezahlten Bruttokasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zuzüglich Röhrenentnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüfgeld und Fehlgeld.

(3) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.

(4) Apparate, an denen Spielmarken (Token o.ä.) ausgeworfen werden, gelten als Apparate mit Gewinnmöglichkeit, wenn die Spielmarken an Apparaten mit Gewinnmöglichkeit eingesetzt werden können oder eine Rücktauschmöglichkeit in Geld besteht oder sie gegen Sachgewinne eingetauscht werden können.

(5) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates sowie jede Änderung bis zum Ablauf eines Monats dem Amt Barnim-Oderbruch, Steuern, schriftlich anzuzeigen.

(6) Die Einspielergebnisse sind für jeden einzelnen Apparat und Kalendermonat auf amtlichem Vordruck zu erklären. Der Vordruck wird vom Amt Barnim-Oderbruch, Steuern, auf Anforderung bereitgestellt. Die Vergnügungssteuer ist unter Anwendung des Steuersatzes gemäß § 4 Abs. 1 durch den Veranstalter selbst zu berechnen (Steueranmeldung) und bis zum Ablauf eines Monats des nachfolgenden Kalendermonats beim Amt Barnim-Oderbruch, Steuern, anzumelden.

## **§ 5 Bemessungsgrundlagen und Steuersätze für Spielapparate ohne Gewinnmöglichkeit**

(1) Die Vergnügungssteuer wird für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit mit manipulations-sicherem Zählwerk nach ihrer Anzahl erhoben.

(2) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung

1. in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen (§ 1 a)	30,00 Euro
2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 b)	25,00 Euro
3. in Spielhallen, Gastwirtschaften oder sonstigen Orten (§ 1 a) und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder Pornographie zum Gegenstand haben.	300,00 Euro

(3) Die Voraussetzung für die Erhebung der erhöhten Steuer nach Abs. 2 Ziffer 3 ist in jedem Fall als gegeben anzusehen, wenn das auf dem Apparat installierte Spiel von der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) keine Jugendfreigabe nach § 14 Jugendschutzgesetz erhalten hat oder von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufgenommen wurde.

(4) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehrere Spielvorgänge ausgelöst werden können.

(5) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates sowie jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum Ablauf eines Monats des folgenden Kalendermonats dem Amt Barnim-Oderbruch, Steuern, schriftlich anzuzeigen. Als Änderung gilt nicht, wenn an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat tritt. In diesem Falle wird die Steuer nach Abs. 2 für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.

(6) Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Eingangs der Anzeige beim Amt Barnim-Oderbruch, Steuern.

## **§ 6 Entstehung des Steueranspruches**

Der Steueranspruch nach den §§ 4 und 5 entsteht mit der Aufstellung von Apparaten an den in § 1 genannten Orten.

## **§ 7 Festsetzung in besonderen Fällen**

Verstößt der Veranstalter gegen eine der Bestimmungen der §§ 4 und 5 und sind infolgedessen die Besteuerungsgrundlagen nicht mit Sicherheit festzustellen, so kann das Amt Barnim-Oderbruch die Steuer durch sachgerechte Schätzung festsetzen.

## **§ 8 Festsetzung und Fälligkeit**

(1) Die Steuer wird durch Bescheid festgesetzt und mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

(2) Abweichend hiervon ist die nach § 4 Abs. 6 durch den Veranstalter selbst zu errechnende Steuer mit der Einreichung des Vordrucks an das Amt Barnim-Oderbruch, Steuern, zu entrichten.

## **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung in Verbindung mit § 15 Abs. 2 Buchstabe b) KAG handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig

- a) entgegen § 4 Abs. 5 und § 5 Abs. 5 die erstmalige Aufstellung eines Apparates sowie jede Änderung hinsichtlich der Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum Ablauf eines Monats des folgenden Kalendermonats nicht schriftlich anzeigt,
- b) entgegen § 4 Abs. 6 die Einspielergebnisse nicht für jeden einzelnen Apparat und Kalendermonat auf amtlichem Vordruck erklärt und die Steueranmeldung nicht bis zum Ablauf eines Monats des nachfolgenden Kalendermonats beim Amt Barnim-Oderbruch, Steuern, vorlegt.

(2) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Abs. 1 können gemäß § 15 Abs. 3, 2. Halbsatz, des KAG mit einer Geldbuße bis zur Höhe von 5.000 € geahndet werden.

(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Mai 2015 (BGBl. I S. 706), findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Amtsdirektor.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Die Vergnügungssteuersatzung tritt einen Tag nach Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Prötzel vom 20.10.2011 außer Kraft.

Wriezen, den 28.04.2016

Karsten Birkholz  
Amtsdirektor